

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Antrag Nr. 14-20/A 04901 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Cumali Naz vom 25.01.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 14986

7 Anlagen

Nr. 1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.01.2019

Nr. 2 Stellungnahme des Kommunalreferates vom 03.06.2019

Nr. 3 Stellungnahme des Sozialreferates vom 06.06.2019

Nr. 4 Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.06.2019

Nr. 5 Stellungnahme des Jobcenters München vom 17.04.2019 zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Nr. 6 Stellungnahme des Jobcenters München vom 31.05.2019

Nr. 7 Stellungnahme des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München vom 08.04.2019 zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 17.07.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Am 25.01.2019 hat die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag Nr. 14-20 / A 04901 gestellt:
„Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die neuen Optionen in Folge der Einführung des Teilhabechancengesetzes zum 01.01.2019 aufzugreifen und entsprechende Stellen zur Integration von Langzeitarbeitslosen anzubieten.

Konkret ist zu prüfen, wie viele Stellen pro Referat eingerichtet werden können. Diese Stellen sollen außerhalb des Stellenkontingents des Eckdatenbeschlusses laufen.

Begründung

Das Teilhabechancengesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten und führt die beiden neuen Fördermöglichkeiten „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ins SGB II ein. Ziel ist es, Langzeitarbeitslosen wieder eine Perspektive zur Teilhabe zu verschaffen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch individuelle Unterstützung und Betreuung besser gefördert wird. Zudem können sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen für eine Dauer von 5 Jahren durch die Jobcenter mit einem Lohnkostenzuschuss gefördert werden. Der Lohnkostenzuschuss wird dabei auch für Tariflöhne gezahlt und eröffnet Menschen, die schon

sehr lange ALG-II beziehen, neue Möglichkeiten eine Beschäftigung auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Das beschlossene Gesetz ist ein starker Beitrag für den Zusammenhalt in unserem Land. Auch die Kommunen haben jetzt die Möglichkeit, mit entsprechenden Angeboten arbeitsmarktferne Leistungsempfänger einzubinden. Als soziale Arbeitgeberin sollte die Landeshauptstadt München hiervon Gebrauch machen und entsprechende Stellen anbieten.“

1. Vorbemerkung

Laut Gesetzesbegründung gibt es trotz der guten konjunkturellen Entwicklung in Deutschland und eines hohen Beschäftigungswachstums in den letzten Jahren nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von sogenannten „Langzeitarbeitslosen“.

„Als Langzeitarbeitslose (LZA) gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die ein Jahr oder länger bei einer Agentur für Arbeit oder im Jobcenter arbeitslos gemeldet waren“.¹

Die Integration von Langzeitarbeitslosen wird nicht zuletzt durch Vermittlungshemmnisse (z. B. Alter, schlechter Gesundheitszustand) erschwert. Mit steigender Dauer der Arbeitslosigkeit steigen die Vermittlungsrisiken.

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (**Teilhabechancengesetz** – 10.SGB II-ÄndG) soll insbesondere arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen durch öffentlich geförderte Beschäftigung mit individuellen Unterstützungs- und Betreuungsangeboten neue Perspektiven eröffnen, um die Beschäftigungsfähigkeit und Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu verbessern. Das mittel- und langfristige Ziel ist der Übergang aus der geförderten Beschäftigung hin zu einem ungeforderten Arbeitsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt. Hierfür stellt der Bund bis zum Jahr 2022 im Eingliederungstitel SGB II zusätzlich vier Milliarden Euro zur Verfügung.

Zunächst wird das Teilhabechancengesetz und die aktuelle Lage des Münchner Arbeitsmarktes dargestellt und im Anschluss daran wird auf die konkrete Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bei der Landeshauptstadt München eingegangen.

2. Das Teilhabechancengesetz

Mit dem Teilhabechancengesetz wurden mit dem § 16e SGB II („Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“) und dem § 16i SGB II („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) zwei neue Förderinstrumente etabliert.

2.1 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die **nicht nur geringfügige Beschäftigung** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden. Hierfür müssen sie mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die trotz vermittlerischer Unterstützung seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von **mindestens zwei Jahren** begründen.

Der **Zuschuss** wird in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses geleistet und

1 Stellungnahme des Jobcenters München vom 17.04.2019 zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion, Fußnote 1, Seite 1

beträgt im ersten Jahr 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr 50 Prozent.

Während des Arbeitsverhältnisses sollen die Beschäftigten eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende **Betreuung** durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erhalten, wofür der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses in angemessenem Umfang unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen hat.

2.2 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Mit dem neu eingefügten § 16i SGB II, der zum **01.01.2025** wieder **außer Kraft** tritt, können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen eines **sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses**

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für eine Dauer von **bis zu fünf Jahren** erhalten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen hierfür unter anderem das 25. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) erhalten haben. Der erforderliche sechsjährige Arbeitslosengeld-II-Leistungsbezug verringert sich auf fünf Jahre, sofern eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist.

Die **Zuschüsse** sind **degressiv** ausgestaltet, d.h. in den ersten beiden Jahren erhält der Arbeitgeber jeweils 100 Prozent, im dritten Jahr 90 Prozent, im vierten Jahr 80 Prozent und im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent der Höhe des Mindestlohns bzw. des tariflichen Entgelts erstattet.

Auch hier sollen arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose zudem eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erhalten, für die der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer im ersten Jahr in angemessenem Umfang freizustellen hat, wenn dies erforderlich ist.

3. Münchner Arbeitsmarkt

Das Thema Arbeitsmarktpolitik liegt durch die Regelsatz-Zahlungen zwar primär in der Verantwortung des Bundes, stellt aber auch eine der zentralen sozialpolitischen Herausforderungen der Kommunen dar, da diese durch die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung ebenfalls davon betroffen sind. Daher muss es Ziel der Kommunen sein, Arbeitslose und insbesondere Langzeitarbeitslose bei der Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsmarkt aktiv zu unterstützen, damit durch Lohnzahlungen für diese SGB II-Empfänger Leistungen für Kosten für Unterkunft und Heizung entfallen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft führt hierzu in seiner Beschlussvorlage [Nr. 14-20/V 1447](#) vom 28.05.2019 und das Jobcenter München in seiner Stellungnahme vom 17.04.2019 zu den Anträgen der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2018 und vom

25.01.2019 Folgendes aus:

Mit einer **Arbeitslosenquote** von **3,3 Prozent (35.191 Arbeitslose)** zum Stand Februar 2019 ist laut der Bundesagentur für Arbeit der Münchner Arbeitsmarkt grundsätzlich in guter Verfassung, dennoch sind nach Informationen des Jobcenters München darunter ca. **5.000 Personen langzeitarbeitslos** im Sinne des Teilhabechancengesetzes. Von den rund 5.000 Personen sind 3.500 Personen seit mehr als 6 Jahren im Langzeitleistungsbezug und 400 Leistungsberechtigte, für die aufgrund einer Schwerbehinderung oder minderjähriger Kinder in der Bedarfsgemeinschaft ein verkürzter Leistungsbezug von 5 Jahren ausreicht.

Aufgrund vorliegender Erfahrungen aus Vorgängerprogrammen schätzt das Jobcenter München, dass von den identifizierten 3.500 Personen allerdings nur ca. 10% und damit rund 350 Personen für eine §16i SGB II-Förderung auch geeignet sind. Aufgrund verschiedener Hemmnisse in der Person (z.B. schwerwiegende gesundheitliche/psychische Probleme) oder im Lebensumfeld kommt eine geförderte Beschäftigung nicht für jeden dieser Leistungsberechtigten in Frage. Darüber hinaus ist der Zugang zur Förderung grundsätzlich freiwillig, d.h. der/die Leistungsberechtigte muss in der Beschäftigung selbst auch eine Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe erkennen.

Vor diesem Hintergrund engagiert sich die Landeshauptstadt München daher seit vielen Jahren mit dem Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm für eine Verbesserung der sozialen sowie beruflichen Fähigkeiten langzeitarbeitsloser Personen des Münchner Arbeitsmarktes, um deren Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

3.1 Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm

Das Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) ist das kommunale Arbeitsmarktprogramm der Landeshauptstadt München mit einem Gesamtbudget von 29 Millionen Euro pro Jahr.

Mit den beiden MBQ-Programmbereichen Zweiter und Dritter Arbeitsmarkt wird ein **qualitativ hochwertiges und quantitativ bedeutsames** Beschäftigungsangebot für langzeitarbeitslose Personen bereit gehalten. Die derzeit über 110 Förderprojekte und Fördermaßnahmen werden in enger Abstimmung mit dem Jobcenter München und der Agentur für Arbeit München entwickelt, dienen als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Arbeitsförderung und verfolgen präventive und innovative Ansätze.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft stellt in seiner Beschlussvorlage [Nr. 14-20/V 1447](#) vom 28.05.2019 hierzu fest:

Bereits im Rahmen der im Sommer 2018 durchgeführten Trägergespräche zu den MBQ-Antragstellungen 2019 wurden die Möglichkeiten der Einrichtung von § 16i SGB II-Stellen in den Sozialen Betrieben durchgegangen. Im Ergebnis weist der Teilnehmenden-Stellenplan 2019, der

im Dezember im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft beschlossen wurde, insgesamt **71 § 16i SGB-Stellen** aus. Von den derzeit (Stand: April 2019) gebuchten 96 Einträgen nach § 16i SGB II entfallen 57 und damit rund **60 %** auf die MBQ-geförderten Sozialen Betriebe. Das RAW kann sich mittelfristig als Zielgröße **bis zu zweihundert § 16i SGB II-Förderungen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben** vorstellen.

3.2 Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bei der LHM

Sowohl das Sozialreferat als auch das Jobcenter München und der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München sprechen sich ausdrücklich für eine offensive Nutzung der Fördermöglichkeiten nach dem Teilhabechancengesetz aus. Die nachhaltige Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die „nur im Verbund mit allen Partnerinnen und Partnern gelöst werden kann. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto stärker entfernen sich die Menschen in der Regel von den Anforderungen des Arbeitsmarktes.“²

Daher soll sich die Landeshauptstadt München auf Wunsch des Sozialreferats, des Jobcenter Münchens und des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München nicht nur durch finanzielle Förderung des MBQ an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes beteiligen.

3.2.1 Arbeitnehmerüberlassung durch die Münchner Arbeit gGmbH

Die Landeshauptstadt München könnte sich im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch die Münchner Arbeit gGmbH (= Gesellschaft der Landeshauptstadt München für Beschäftigung und Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Menschen) beteiligen. Die Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen als Leiharbeitskräfte darf jedoch nur vorübergehend bis zu einer Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten erfolgen. Da gem. § 16e SGB II ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von **mindestens zwei Jahren** zu begründen ist und Teilnehmende nach § 16i SGB II eine längerfristige teilhabeorientierte Beschäftigung benötigen, die mit Lohnkostenzuschüssen bis zu 100 Prozent für bis zu fünf Jahre gefördert wird, scheidet diese Form der Beteiligung aus.

Daher kann die Landeshauptstadt München nur direkt als Arbeitgeberin sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten einrichten.

3.2.2 Beteiligung der LHM als Arbeitgeberin

3.2.2.1 Stellenschaffung für Langzeitarbeitslose i.S.d. Teilhabechancengesetzes

Um den arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Auftrag zur sozialen Teilhabe möglichst umfangreich in München zu realisieren und arbeitsmarktfernen Leistungsempfängern eine Teilhabe zu ermöglichen, soll die Landeshauptstadt München neben den dargestellten Förderungen unmittelbar als Arbeitgeberin Angebote schaffen, die über den Abschluss von Arbeitsverträgen gestaltet werden. Dies setzt voraus, dass im Stellenplan zum Haushalt **stadtweit 30 Vollzeitäquivalente** eingerichtet werden. In welchen konkreten Aufgabenbereichen diese Personen zukünftig tätig sein werden, wird vom Personal- und Organisationsreferat im Einvernehmen mit den städtischen Dienststellen geklärt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der persönlichen

Einschränkungen in der Person der Langzeitarbeitslosen die Aufgaben an das Leistungsvermögen der zu integrierenden Personen angepasst werden müssen, um die soziale Teilhabe bzw. Integration in den Arbeitsprozess sicherzustellen.

3.2.2.2 Öffnung der neu geschaffenen Stellen für internes Personal

Die Einrichtung von 30 Vollzeitäquivalenten für Langzeitarbeitslose bietet auch Chancen für das zu disponierende interne Personal der LHM. Dieses könnte von der Schaffung von zusätzlichen Aufgabenfeldern profitieren, wenn eine Öffnung der Stellen für internes Personal gewährleistet wird. Stellen, die nicht innerhalb von sechs Monaten mit geförderten Personen besetzt werden können, sollen für städtische leistungsgeminderte Beschäftigte verwendet werden. Voraussetzung ist, dass alle anderen Möglichkeiten der Disposition ausgeschöpft sind sowie dringender Handlungsbedarf besteht. Mit der Öffnung der Stellen für internes Personal wird dem Bestandspersonal ein positives Zeichen gesetzt. Denn dass für schwer zu vermittelndes externes Personal extra Stellen geschaffen werden, wobei intern schwer zu vermittelndes Personal nur für reguläre Stellen einsetzbar ist, würde auf wenig positive Resonanz bei den Betroffenen stoßen.

Allgemein ist aus Sicht des Personaleinsatzmanagements zu berücksichtigen, dass die neu einzurichtenden Stellen nur für den vorgesehenen Finanzierungszeitraum mit langzeitarbeitslosen Personen zu besetzen sind. Während des Förderzeitraums besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, sich auf reguläre interne Stellen zu bewerben und somit dauerhaft in den 1. Arbeitsmarkt zu gelangen.

3.2.2.3 Zuschaltung von Betreuungskapazitäten

Für die erfolgreiche Integration langzeitarbeitsloser Menschen in den städtischen Arbeitsalltag ist es wichtig, dass dieser Personenkreis nicht nur von der Bundesagentur für Arbeit ein beschäftigungsbegleitendes Coaching erhält, sondern auch von städtischen Ansprechpersonen betreut wird. Um dies zu gewährleisten, ist der Aufbau einer **Koordinierungsstelle** mit insgesamt **drei** Vollzeitäquivalenten - befristet für die Dauer des Projekts (siehe Ziffer 3.2.2.5) - erforderlich, die die Betreuung und Administration der 30 ehemals sehr arbeitsmarktfernen Leistungsempfängern übernimmt.

Zwei Vollzeitäquivalente werden für den Bereich des **Personaleinsatzmanagements** benötigt. Deren Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

- Mitwirkung am Aufbau und an der Suche von geeigneten Arbeitsfeldern,
- Vernetzung mit allen Beteiligten (Jobcenter, Langzeitarbeitslose, Bestandspersonal Führungskräfte, Psychosoziale Beratungsstelle, Geschäftsleitungen, personalführende Stellen),
- Abgleich und Vorauswahl der vom Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Langzeitarbeitslosen unter Berücksichtigung der Anforderung für die jeweilige Tätigkeit,
- Führen der Personalgespräche und Vorschlag auf die neu eingerichteten Stellen sowie Abwicklung der Formalien,
- Hohe Transparenz und Information der betroffenen Bereiche, damit der innerbetriebliche Frieden nicht gefährdet wird,
- Ansprechpartner und Koordinierungsstelle für alle Beteiligten,
- Turnusmäßiges Führen von Gesprächen zu den Einarbeitungsfortschritten anhand

eines vorher erstellten Einarbeitungsplanes – mit Beteiligung der jeweiligen Dienststelle

- Fortwährende Suche nach neuen Einsatzfeldern,
- Evaluierung des Projektes.

Neben der wichtigen Aufgabe, die entsprechenden Einsatzfelder in Absprache mit den Dienststellen zu finden, wird die Vorauswahl durch das Personaleinsatzmanagement primäre Hauptaufgabe sein. Auch wenn speziell Stellen für Langzeitarbeitslose geschaffen werden, ist bei der Besetzung dieser einzelnen Stelle darauf zu achten, dass die am besten geeignete Person aus dem o. g. Kreis für die jeweilige Stelle und deren Anforderungen ausgewählt wird.

Ein **weiteres** Vollzeitäquivalent ist für die **Aufstockung** der **Psychosozialen Beratungsstelle** notwendig. Es ist davon auszugehen, dass hier deutlich mehr Aufgaben auf die Psychosoziale Beratungsstelle zukommen werden, angesichts des zu vermittelnden – häufig sehr arbeitsmarktfernen - Personenkreises. Die Psychosoziale Beratungsstelle wird intensiv gefordert werden, gerade auch durch das Umfeld in dem die Langzeitarbeitslosen eingegliedert werden, da sowohl die aufnehmenden Teams, die Führungskräfte als auch das Personaleinsatzmanagement deutlich mehr Unterstützung durch die Psychosoziale Beratungsstelle benötigen werden.

Mit der bisherigen personellen Ausstattung ist die Betreuung der Dispositionsfälle und der weiteren eingebundenen Personen durch die Psychosoziale Beratungsstelle nur in Einzelfällen möglich. Hier ist eine umfassendere, längerfristige, intensivere Betreuung wichtig und würde die Dispositionsarbeit bereichern und erleichtern.

Parallel dazu würde das Vollzeitäquivalent bei der Psychosozialen Beratungsstelle auch für die Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zusätzlich zum Coaching der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt werden. Hier kann das Training mit zusätzlichem konkreten Bezug auf die innerstädtischen Bedürfnisse erfolgen. Zudem kann ggf. ein Bewerbungcoaching erfolgen.

Auch diese drei Vollzeitäquivalente sollen im Stellenplan zum Haushalt eingerichtet werden (vgl. Ziffer 3.2.2.1).

3.2.2.4 Finanzierung

Wie unter Ziffer 2 „Das Teilhabechancengesetz“ dargestellt, sind die Stellen nicht vollständig durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit gegenfinanziert. Die Zuschüsse sind degressiv ausgestaltet, es werden somit zusätzliche Mittel aus dem Finanzmittelbestand benötigt.

Die genannten Stellen können weder durch Einsparungen noch aus vorhandenen Haushaltsmitteln geschaffen werden.

Entsprechend dem seit 2018 geltenden Haushaltsplanaufstellungsverfahren (Beschluss „Optimierung der Haushaltssteuerung durch den Stadtrat“) können Anmeldungen der Referate mit personellen und/oder sonstigen finanziellen Haushaltsausweitungen grundsätzlich lediglich im Rahmen des Eckdatenbeschlusses umgesetzt werden. Die Umsetzung des jeweiligen Vorhabens ist erst mit Beginn des Haushaltsjahres möglich.

Das Verfahren Eckdatenbeschluss 2019 für das Haushaltsjahr 2020 ist verwaltungsintern bereits abgeschlossen. Eine unterjährige Budgetausweitung mittels eines Finanzierungsbeschlusses ist ebenfalls nicht möglich, da der genannte Sachverhalt weder unplanbar noch unabweisbar ist.

Folglich werden die geplanten 30 Stellen für langzeitarbeitslose Menschen im Sinne des Teilhabechancengesetzes sowie die weiteren drei Stellen für deren Betreuung und Administration (Koordinierungsstelle) im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2020 für das Haushaltsjahr 2021 beantragt.

Infolge der Beschlussfassung Eckdatenbeschluss erhalten die geplanten Stellen grundsätzlich einen Zweckbestimmungsvermerk.

3.2.2.5 Befristung und Evaluierung des Projektes

Vor dem Hintergrund des Außerkrafttretens von § 16i SGB II zum 01.01.2025 wird das Projekt **bis zum 31.12.2024** befristet.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll das Projekt evaluiert werden, um zu überprüfen, inwieweit die Ziele „Schaffung von Arbeitsplätzen und Teilhabe am 1. Arbeitsmarkt“ erreicht werden konnten. Vor allem soll die Evaluation auch im Hinblick darauf erfolgen, ob die vermittelten langzeitarbeitslosen Personen sich in dem Zeitraum bewähren konnten und eine sinnvolle Integration erfolgte.

Gemäß Stellungnahme des Jobcenters München vom 31.05.2019 kann der 31.12.2024 der letzte Eintrittstag der § 16i SGB II-Förderung sein und die damit verbundene Förderdauer daher im Einzelfall bis zum 31.12.2029 andauern.

Vor diesem Hintergrund hält das Jobcenter München die Befristung des gesamten Projekts bis zum 31.12.2029 für sinnvoll. Die Landeshauptstadt München erachtet eine generelle Verlängerung des Projekts bis zum 31.12.2029 aus haushaltsrechtlichen Gründen allerdings nicht für zweckmäßig, da Arbeitgeber für Stellenneubesetzungen ab 01.01.2025 keine Zuschüsse mehr erhalten werden und die Stellen somit zu 100 v.H. aus dem städtischen Finanzmittelbestand finanziert werden müssten. Dessen ungeachtet werden die bis zum 31.12.2024 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit ehemals Langzeitarbeitslosen über diesen Tag hinaus bis zum Auslauf der individuellen Förderdauer fortgesetzt, womit der Intention des Jobcenters München ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Stellungnahmen der Referate sind als Anlagen Nrn. 1 bis 7 der Beschlussvorlage beigelegt.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, sowie der Stadtkämmerei, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, 30 Stellen für langzeitarbeitslose Personen im Sinne des Teilhabechancengesetzes und drei Stellen für deren Betreuung und Administration (Koordinierungsstelle) im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2020 zum Haushalt 2021 befristet bis zum 31.12.2024 anzumelden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Befristung der 30 Stellen für langzeitarbeitslose Personen im Sinne des Teilhabechancengesetzes bis zum Auslauf der individuellen Förderdauer und die der drei Stellen für deren Betreuung und Administration (Koordinierungsstelle) bei Bedarf über den 31.12.2024 hinaus zu verlängern.
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, unter Einbindung der städtischen Dienststellen geeignete Einsatzfelder für die 30 einzurichtenden Stellen für langzeitarbeitslose Personen zu erarbeiten.
5. Freie Stellen für langzeitarbeitslose Personen, die nicht innerhalb von sechs Monaten mit geförderten Personen besetzt werden können, sollen mit städtischen leistungsgeminderten Beschäftigten besetzt werden.
6. Der Stadtratsantrag der SPD-Fraktion Nr.14-20 / A 04901 vom 25.01.2019 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an das Sozialreferat
an das Kommunalreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Jobcenter München
an den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

zur Kenntnis

Am